

**Die Bestandaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.**

Über die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao hat der Reichskanzler jetzt nähere Bestimmungen getroffen. Sie findet am 3. Januar statt. Bei der Aufnahme unterschieden wird roher Kaffee oder Bohnenkaffee; gebrannter oder gerösteter, auch gemahlener Kaffee, also Bohnenkaffee oder Bohnenkaffeemischungen; Tee; roher Kakao; gebrannter oder gerösteter Kakao. Vorräte zum Verbrauch im eigenen Haushalt sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10kg, bei Tee 2,5kg übersteigen. Halbfertige Kakaoverzeugnisse, gebrauchsfertiges Kakaopulver und Schokolade unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Vorräte, die in fremden Speichern und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Sonst sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Vorräte in Niederlagen unter Zollaufsicht sind nicht anzuzeigen. Solche, die mit dem Beginn des 3. Januar unterwegs sind, muß der Empfänger unverzüglich nach dem Empfang entscheiden. Die zuständige Behörde oder ihre Unterbeamten sind befugt, Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte zu vermuten sind, zu untersuchen, und die Bücher des Verpflichteten zu prüfen. Unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Angaben werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M bestraft. Verschwiegene Vorräte können für dem Staat verfallen erklärt werden.